

UP2DATE



Sommer 2005

Startschuss für die .eu-Domain

von Dr. Ivo Rungg und Dr. Hellmut Buchroithner

EU-weit einheitliche Top-Level Domain

Besonderes Registrierungssystem

Sunrise Period

Die .eu-Domain wird Realität. Basierend auf den Verordnungen (EG) Nr. 733/2002 sowie (EG) Nr. 874/2004 soll es nach Informationen der EURid ab Dezember 2005 bereits möglich sein, .eu-Domains zu registrieren. Das Besondere am Verfahren zur Registrierung der .eu-Domain im Vergleich etwa zur Registrierung einer .at-Domain ist die sogenannte Sunrise Period, die am Beginn der Registrierungsmöglichkeit der .eu-Domain stehen wird.

In der vier Monate dauernden Sunrise Period können neben öffentlichen Stellen lediglich Personen und Unternehmen eine .eu-Domain registrieren lassen, die über Marken oder andere bestimmte Rechte am gewünschten Begriff, der als Second-Level Domain registriert werden soll, verfügen. Während der gesamten Sunrise Period können lediglich

- Unternehmen, deren Sitz oder Hauptverwaltung in der EU liegt
- Organisationen innerhalb der EU
- Natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU

eine .eu-Domain registrieren.

In den ersten beiden Monaten der Sunrise Period (Phase I) können überdies ausschließlich solche Domainnamen registriert werden, die

- einer Körperschaft öffentlichen Rechts
- einer allgemein bekannten Abkürzung einer Körperschaft öffentlichen Rechts
- einer geographischen Angabe, die von einer Körperschaft öffentlichen Rechts verwaltet wird
- einer registrierten nationalen oder Gemeinschaftsmarke

entsprechen.

In den Monaten drei und vier der Sunrise Period (Phase II) können zusätzlich zu den in der Phase I zulässigen Domainnamen solche registriert werden, die

- der Firma eines Unternehmens
- Handelsbezeichnungen
- bestimmten Begriffen der Kunst und Literatur
- noch nicht registrierten Marken

entsprechen.

Erst nach Ablauf der Phasen I und II der Sunrise Period steht die .eu-Domain sämtlichen Interessenten nach dem auch sonst üblichen „First Come First Served“-Prinzip offen. Zu beachten ist jedoch, dass auch innerhalb der Sunrise Period der Grundsatz herrscht, dass die Anträge nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens behandelt werden. Weisen mehrere Antragsteller somit ein bestehendes Recht an demselben beantragten Domainnamen (etwa nationale Marken) nach, entscheidet wiederum die Priorität der Antragstellung. Detaillierte Registrierungsrichtlinien für die Sunrise Period und Angaben darüber, wie die erforderlichen Rechte nachgewiesen werden müssen, liegen gegenwärtig noch nicht vor.

Die eigens ins Leben gerufene non-profit Organisation EURid wurde mit Beschluss 2003/375/EG der Europäischen Kommission mit der Verwaltung der .eu-Domains betraut. Diese hat bereits ihre Arbeit aufgenommen und die erforderlichen Schritte gesetzt, dass die .eu-Domain in technischer Hinsicht verwirklicht werden kann.

Die Abwicklung der Anmeldung der .eu-Domains (sowohl während als auch nach Ablauf der Sunrise Period) erfolgt jedoch nicht durch die EURid, sondern wird von sogenannten „registrars“ (oder „Registerstellen“) in den einzelnen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union vorgenommen. Nur diesen „registrars“ wird es möglich sein, die Domain-Anmeldungen für ihre Kunden durchzuführen. Eine aktuelle Liste dieser anerkannten „registrars“ wird von der EURid im Internet veröffentlicht.

Nach dem aktuellen Zeitplan der EURid ist mit dem Beginn der Sunrise Period im Dezember

2005, mit der Verfügbarkeit der diesbezüglichen Registrierungsrichtlinien etwa zwei Monate vor dem Beginn der Sunrise Period zu rechnen.

Gleichwohl empfiehlt es sich für die interessierten Personen und Unternehmen, bereits jetzt entsprechende Vorbereitungen zu treffen, um die Sunrise Period zu nutzen. Damit können Auseinandersetzungen um eine bestimmte Domain zwischen Rechts- und Domaininhabern verhindert werden, wie sie in der Vergangenheit oft vorgekommen sind. Denn viele Fälle haben gezeigt, dass es zumeist schwierig und teuer war, an die gewünschte, aber bereits vergebene Domain heranzukommen.

Einen klaren Vorteil haben jedenfalls Unternehmen oder natürliche Personen, die über eine eingetragene Marke verfügen. Wer sich einen bestimmten Begriff als .eu-Domain sichern will, aber über keine entsprechende Marke verfügt, sollte überlegen, eine nationale oder Gemeinschaftsmarke zu beantragen. Erfolgt die Registrierung rechtzeitig, kann die Phase I der Sunrise Period genutzt werden.

Aber selbst dann, wenn eine Registrierung nicht mehr rechtzeitig möglich ist, steht die Phase II als Möglichkeit zur Verfügung, in der ja auch lediglich angemeldete Marken bevorzugt werden.

Binder Grösswang Rechtsanwälte stehen selbstverständlich gerne für eine individuelle Beratung im Zusammenhang mit der Registrierung einer .eu-Domain in der Sunrise Period und für Fragen einer entsprechenden Vorbereitung zur Verfügung.